

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club Escheburg e.V. (nachfolgend ‚Verein‘ genannt)
2. Sein Sitz ist Escheburg.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Errichtung und Unterhaltung einer Golfsportanlage und Förderung des Golfsports zugunsten seiner Mitglieder und der Allgemeinheit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) außerordentliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Firmenmitglieder
 - g) befristete Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht nach Absatz 3 zu den jugendlichen Mitgliedern zählen. Sie sind, sofern sie am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Sie haben das Recht, die Vereinsanlage gemäß den Bestimmungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des Geschäftsjahres noch nicht ihr 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Vorstand kann die Jugendmitgliedschaft auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jeweils für das laufende Geschäftsjahr verlängern, sofern und solange sich das Mitglied in der Ausbildung befindet, über keine nennenswerten Einkünfte verfügt und seinen Ausbildungsstatus und sein Einkommen nachweist. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäss den Bestimmungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Soweit sie am 1. Januar des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind sie stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder, deren Jugendmitgliedschaft endet, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Mit Übernahme der jugendlichen Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft wird eine Übernahmegebühr fällig.

4. Ordentliche Mitglieder können passive Mitglieder werden. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Als passive Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen oder Körperschaften aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

Passive Mitglieder haben das Recht, mit Ausnahme der dem Golfsport dienenden Anlagen, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Passive Mitglieder, die bereits ordentliche Mitglieder waren, sind darüber hinaus berechtigt, die dem Übungsbetrieb dienenden Anlagen zu nutzen. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Soweit sie bereits den Status eines ordentlichen Mitgliedes hatten, haben sie Anspruch auf Rückumwandlung.

Passive Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden. Die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jeder Zeit möglich. Bei Umwandlung in der 1. Jahreshälfte ist der volle, bei Umwandlung in der 2. Jahreshälfte der halbe für ordentliche Mitglieder gültige Beitrag zu entrichten. Der bereits am Jahresanfang als passives Mitglied gezahlte

Beitrag wird zeitanteilig verrechnet.

5. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
- a) der Antragsteller hat seinen tatsächlichen Wohnsitz, d.h. seinen tatsächlichen und nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsort, mehr als 200 km entfernt von Escheburg und
 - b) der Antragsteller ist ordentliches Mitglied in einem anderen, dem Deutschen Golf Verband angeschlossenen Club.

Die ordentliche kann in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Soweit sie bereits den Status eines ordentlichen Mitgliedes hatten, haben sie Anspruch auf Rückumwandlung.

6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Sie haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Vereinsbestimmungen zu nutzen.

7. Firmenmitgliedschaften sind Mitgliedschaften, die Unternehmen mit dem Verein abgeschlossen haben. Diese Unternehmen benennen jeweils zum Jahresbeginn eine natürliche Person, die die Rechte aus dieser Mitgliedschaft wahrnimmt. Will ein Unternehmen mehrere Personen benennen, ist eine entsprechende Anzahl weiterer Firmenmitgliedschaften zu erwerben. Der Verein kann innerhalb von 4 Wochen begründete Einwendungen gegen diese Person erheben. In diesem Fall hat das Unternehmen ein erneutes Vorschlagsrecht für eine Person. Die benannte und akzeptierte

Person hat das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Vereinsbestimmungen zu nutzen. Diese Person ist stimmberechtigt.

8. Befristete Mitgliedschaften sind solche, die zunächst nur eine feste Laufzeit von 12 Monaten ab Antragsstellung haben. Sie verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweils vereinbarten, befristeten Mitgliedschaftsperiode vom Antragsteller oder

dem Verein gekündigt werden. Befristete Mitgliedschaften können natürliche Personen, auf die nicht die Regelungen für jugendliche Mitglieder nach §2 Ziffer 3

- 3 -

anwendbar sind, erwerben. Befristete Mitgliedschaften beinhalten die Nutzung der Vereinsanlage gemäss den Bestimmungen (sog. Jahresspielberechtigung) und die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Befristete Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt und können Gäste nicht zu Sonderbedingungen einladen. Eine befristete kann in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

9. Über den Erwerb einer Mitgliedschaft und über Umwandlungen von einer Mitgliedsgruppe in eine andere entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluss. Mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Ziffer 4 Absatz 2 und § 2 Ziffer 5 Absatz 2 besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme noch auf Umwandlungen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften für die Beitragsverpflichtung.

10. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn durch die Aufnahme die Interessen des Vereins gefährdet wären. Der Betroffene hat die Möglichkeit, den Ältestenrat anzurufen. Der Vorstand hat Aufnahmeanträge, die über die Begrenzung der Mitgliederzahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinausgehen, abzulehnen.

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäss ergangenen Beschlüsse sowie die vom Verein begebenen Allgemeinen Spielbedingungen und die Wettspielordnung zu befolgen. Die Vereinsanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren. Der freundschaftliche Umgang, die Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette sind Voraussetzung des Spielbetriebes und deshalb oberstes Gebot für alle Mitglieder.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind im Rahmen der festgesetzten Fristen zu begleichen. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und satzungsgemäss ergangener Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Gäste einzuladen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Aufnahme-

gebühr oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen, insbesondere satzungsgemäß beschlossener Umlagen, im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem

- 4 -

seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie erfolgt dann mit sofortiger Wirkung.

4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Ältestenrates durch Vorstandsbeschluss wenn ein Mitglied

a) gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erwiesen hat,

b) nachhaltig gegen die sich aus § 3 der Satzung ergebenden Pflichten verstoßen hat,

c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung versehen schriftlich

bekannt zugeben. Gegen die Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zu

diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers.

Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

5. Daneben ist der Vorstand in weniger schweren Fällen berechtigt, ein befristetes Platz- oder Hausverbot zu erteilen. Gegen diese Vorstandsentscheidungen sind Beschwerden unzulässig, jedoch ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

6. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die von Firmenmitgliedschaften benannten und vom Verein akzeptierten Repräsentanten (§ 2 Absatz 7).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme zu Beitragszahlungen, im Falle der Übernahme von Jugendlichen in die ordentliche Mitgliedschaft zu einer Übernahmegebühr und zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, sowie einer Investitionsumlage verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die von befristeten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden vom Vorstand bestimmt. Der Beitrag, die Übernahmegebühr, die Aufnahmegebühr und die Investitionsumlagen können für die Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag Zahlungserleichterung gewähren.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig und werden per Last-

schrift eingezogen. Geht der Beitrag bei Lastschriftübergabe bzw. Verweigerung nicht termingerecht ein, ist der Verein nach einmaliger Mahnung berechtigt, einen Mahn-, Bearbeitungs- und Säumniszuschlag von 3 % des jeweiligen Jahresbeitrages zu erheben. Entstandene Kosten sind dem Verein zu erstatten.

- 5 -

3. Verstirbt ein Mitglied in der ersten Jahreshälfte, werden Beiträge und Gebühren zur Hälfte erstattet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den ordentlichen und Firmenmitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Umlagen sind vom Vorstand besonders zu begründen und den Mitgliedern bis zum Ablauf des achten Monats eines Kalenderjahres für Vorhaben des folgenden Geschäftsjahres anzukündigen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Spielführer, dem Jugendwart sowie dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- 6 -

b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

c) Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

e) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

f) Aufstellung von Richtlinien für den Sportbetrieb und der Er- und Unterhaltung der Vereinsanlagen

g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, beziehungsweise des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Für folgende Vorstandsbeschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

a) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder deren Gegenleistung jährlich € 5.000,-- übersteigen.

b) Eingehung von Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Eintreibung von Aufnahmegebühren, Übernahmegebühren, Bearbeitungsgebühren, Beitrags- und Umlagerückständen.

c) Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern oder Gesellschaften, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entscheidungsvorbereitung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden.

5. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein die ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder von persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Ämter entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wahlen erfolgen in zwei Wahl-

perioden nach folgender Regelung:

1. Jahr: Wahl des 1. Vorsitzenden, des Jugendwartes und 1. Beisitzers
2. Jahr: Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Spielführers und des 2. Beisitzers. Wiederwahl ist zulässig.

- 7 -

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder der Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur Bestätigung, beziehungsweise Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen. Das neu berufene Vorstandsmitglied ist stimm- und vertretungsberechtigt. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern gebildet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, und er wirkt bei Entscheidungen über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern mit. Der Ältestenrat ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Ältestenrat kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes oder auf Wunsch des Vorstandes an Vorstandssitzungen oder deren einzelnen Tagesordnungspunkten ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung – Einberufung, Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Eine Einladung an mehrere Mitglieder einer Familie/Lebensgemeinschaft unter derselben Anschrift ist zulässig.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung von Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, soweit erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, beschlussun-

fähig (§ 14 Abs. 3 Satz 1), ist es zulässig, unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Einladung zur Ursprungsversammlung zugleich auch eine Eventualeinladung zu einer solchen Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit enthalten ist mit dem Hinweis darauf, dass dann in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weiterer Formen und Fristen für eine solche Eventualeinladung bedarf es nicht.

4. Eine Mitgliederversammlung, die infolge einer Eventualeinladung abgehalten wird, ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, in

- 8 -

jedem Fall beschlussfähig. In ihr darf aber nur über solche Tagesordnungspunkte/Anträge abgestimmt werden, die in der Ladung zur Ursprungsversammlung enthalten sind. Sofern in der Einladung zur Ursprungsversammlung der Tagesordnungspunkt Anträge der Mitglieder enthalten ist, darf in der durch eine Eventualeinladung abgehaltenen Mitgliederversammlung auch über solche Anträge abgestimmt werden, die innerhalb von mindestens 7 Tagen vor der Ursprungsversammlung eingegangen und den Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Die Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung, ist in jedem Fall unzulässig, soweit nicht die qualifizierte Beschlussfähigkeit im Verlaufe der Versammlung gemäß § 14 Abs. 4 eintritt.

5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Anträge werden vom Vorstand mit dem Eingang beim Verein, frühestens jedoch vier Wochen vor der Versammlung, den Mitgliedern per Aushang an der Informationstafel zugänglich gemacht.

Anträge, für die nicht die 7-Tages-Frist eingehalten wurde, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit und Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsvoranschlages
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Übernahmegebühren und Investitionsumlagen, soweit diese nicht vom Vorstand zu bestimmen sind und die Festlegung der Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlüsse über Anträge
 - h) Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes bei Beschwerden durch ausgeschlossene Mitglieder

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung einer Beschlussfähigkeit anwesend/vertreten sind. Unter dieser Voraussetzung bleibt sie auch für ihre Dauer

- 9 -

beschlussfähig und zwar unabhängig von der Entwicklung der tatsächlichen Anwesenheit der Mitglieder. Sollte der Leiter der Mitgliederversammlung zu deren Beginn die Beschlussunfähigkeit feststellen, kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 unmittelbar nach einer solchen Feststellung eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden.

4. Ergibt sich nach Feststellung einer Beschlussunfähigkeit nach Absatz 3 durch das Hinzutreten weiterer stimmberechtigter/vertreter Mitglieder und nach Überprüfung durch den Leiter der Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung ab diesem Zeitpunkt unbeschränkt beschlussfähig. Eine erneute Abstimmung über zuvor gefasste Beschlüsse ist unzulässig.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausschließlich auf stimmberechtigte Mitglieder einer Familie/Lebensgemeinschaft zulässig.
6. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten/vertretenen Mitglieder dies verlangt.
7. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten/vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss einer Umlage nach § 5 Ziffer 5 bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten/vertretenen Mitglieder.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet für seine Mitglieder nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
Die Rechte der Mitglieder aus etwaigen, vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt. Ebenso die Vorschriften des § 276 BGB.
2. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder sowie mit dem Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter

- 10 -

von persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht, es sei denn, die betreffenden Personen haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung der Geschäfte auf die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer überschneiden sich jeweils um ein Jahr. Die Amtszeit eines Kassenprüfers ist auf vier zusammenhängende Jahre begrenzt. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind erst ein Jahr nach ihrem Ausscheiden als Kassenprüfer wählbar. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 18 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.
4. Die Weitergabe von Daten der Mitglieder zu Werbe- und anderen kommerziellen Zwecken ist unzulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Escheburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Escheburg, 19. April 2007